



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELEKOMMUNIKATIONSPRODUKTE

## 1. Vertragsgegenstand/Leistungen der Stadtwerke-Strom Plauen GmbH & Co. KG

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für zwischen der Stadtwerke-Strom Plauen GmbH & Co. KG, Hammerstraße 68, 08523 Plauen, Registergericht: Amtsgericht Chemnitz, HRA 6912 (nachfolgend SwS PL genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) geschlossene Verträge über das Erbringen von Telekommunikationsdiensten. Hiervon sind insbesondere die Vermittlung von Telefongesprächen, die Bereitstellung von Telefonanschlüssen, von Datenverbindungen als auch die Bereitstellung von Internet-Zugängen und Internet-Diensten und die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen umfasst.
- 1.2 Die vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und der jeweiligen Preisliste der SwS PL zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und eventuell zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunde über die in § 1 Abs. (1) genannten Leistungen. Verträge oder Angebote auf Grundlage entgegenstehender AGB werden von SwS PL abgelehnt.
- 1.4 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassoverträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von SwS PL zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt SwS PL wegen der Änderungen (z.B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl von SwS PL vor.
- 1.5 Das Telekommunikationsgesetz gilt auch dann, sollte in den folgenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen werden.

## 2. Zustandekommen des Vertrages/Leistungsbeginn

- 2.1 Der Vertragsschluss erfolgt bei Verträgen ohne Mindestvertragslaufzeit durch Annahme der Bestellung, mittels schriftlicher Auftragsbestätigung durch SwS PL, im Einzelfall auch durch Bereitstellen der Leistung.
- 2.2 Soweit im Vertrag Mindestvertragslaufzeiten vereinbart werden, beginnt die Vertragslaufzeit am Tage der Leistungsbereitstellung durch SwS PL zu laufen. Der Kunde erhält in der Auftragsbestätigung der SwS PL den Beginn der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und den Zeitpunkt seiner erstmaligen Kündigungsmöglichkeit explizit mitgeteilt.
- 2.3 SwS PL ist berechtigt, einen Vertragsabschluss mit dem Kunde abzulehnen. Eine Auftragsbestätigung oder ein Ablehnungsschreiben erfolgt innerhalb von vier Wochen. Während dieser Frist ist der Kunde an sein Angebot in Form der Bestellung gebunden.
- 2.4 SwS PL akzeptiert nur volljährige Personen als Vertragspartner.
- 2.5 Auf Wunsch des Kunden wird SwS PL netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte der Kunde eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann SwS PL für diese Freischaltung eine Gebühr erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.
- 2.6 Soweit SwS PL entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, die ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden und dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus für den Kunden nicht.

## 3. Änderungen der Vertragsbedingungen

- 3.1 Bei einer Änderung der von SwS PL zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für telekommunikative und telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter, zu denen SwS PL dem Kunde Zugang gewährt, kann SwS PL die vom Kunde vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass SwS PL nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die eventuell vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z.B. 0900/0137, Inmarsat usw.). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Telekom AG, deren mit dieser im

Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). SwS PL teilt dem Kunde diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

- 3.2 Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 3.3 Alle vorstehend genannten Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden nach Wahl von SwS PL schriftlich oder in Textform mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern SwS PL dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde in der Mitteilung darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann. Änderungen bei Sonderrufnummern (wie z.B. 0900/0137, Inmarsat usw.) werden im jeweils gültigen Preisblatt veröffentlicht.
- 3.4 SwS PL kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Kunden und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert SwS PL die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde der Änderung innerhalb von sechs Wochen nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist SwS PL den Kunden bei der Änderungsmitteilung hin.

## 4. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 4.1 Das Vertragsverhältnis über die einzelnen Leistungen wird auf unbestimmte Dauer, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, geschlossen.
- 4.2 Wenn nichts Abweichendes in den einzelvertraglichen Vereinbarungen geregelt ist, ist das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit ordentlich kündbar, soweit eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist, jedoch frühestens zum Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit.
- 4.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
  - a) die Eröffnung eines auch vorläufigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei oder gegebenenfalls eines persönlich haftenden Gesellschafters bzw. das Stellen eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse;
  - b) wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder einen länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt, sofern die Gesamtforderung mindestens 75,00 € beträgt;
  - c) wenn ein erforderlicher Grundstücksnutzungsvertrag beendet oder vom Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Antrag vorgelegt wird; oder
  - d) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder andere betrügerische Handlungen zum Nachteil der SwS PL vornimmt,
  - e) wenn der Kunde auf von SwS PL bereitgestellten Speicherplatz Informationen nach § 16 Abs. (2) hinterlegt oder auf strafbare Informationen hinweist oder Hyperlinks zu solchen Informationen platziert; oder
  - f) wenn die Leistung aufgrund von technischen Störungen, die weder SwS PL noch der Kunde zu vertreten haben, nicht mehr oder nur mit erheblichen Qualitätseinschränkungen erbracht werden kann; oder
  - g) wenn das Nutzungsverhalten des Privatkunden erheblich vom typischen Nutzungsverhalten einer Privatperson abweicht und Indizien für eine gewerbsmäßige oder kommerzielle Nutzung erkennen lässt.
- 4.4 SwS PL kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn im Einzelfall ein Gestattungsvertrag zur Nutzung des Grundstücks benötigt wird und der Kunde auf Verlangen von SwS PL diesen nicht binnen eines Monats vorlegt oder der dinglich Berechtigte (i. d. R. der Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag kündigt. Sind der Antrag fristgerecht vorgelegt und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden, darf der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn SwS PL den Antrag nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrages annimmt.
- 4.5 SwS PL ist berechtigt, bereits nach erfolgter erstmaliger Sperrung des Anschlusses das Vertragsverhältnis zu kündigen.
- 4.6 Kündigungen müssen in Textform erfolgen.
- 4.7 SwS PL wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Kunden die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsleistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Kunden von SwS PL angeboten werden. SwS PL ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Ent-

- gelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung von SwS PL am neuen Wohnsitz des Kunden nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Ende eines Kalendermonats berechtigt.
5. **Belehrung über gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher gemäß § 13 BGB**
- 5.1 Ist der Nutzer Verbraucher und hat er mit SwS PL einen Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der SwS PL geschlossen oder unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, insbesondere per Telefon, E-Mail oder Fax oder über die Internetseite der SwS PL, so hat er ein Widerrufsrecht entsprechend der dem Vertrag beigefügten Widerrufsbelehrung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 5.2 Der Nutzer hat die Kosten der Rücksendung zu tragen.
- 5.3 Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Nutzer die bei den SwS PL gekauften Produkte zum Zwecke seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit erworben hat.
6. **Preise, Abrechnung, Aufrechnung und Zahlungsmodalitäten**
- 6.1 Alle in den Preislisten von SwS PL oder anderweitig angegebenen Entgelte gegenüber Kunden verstehen sich inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gültige Preisliste der SwS PL ist unter <http://www.stadtwerke-strom-plauen.de/multimedia> zu finden und ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Bestellunterlagen.
- 6.2 Ab Bereitstellung der Leistung sind die monatlich zu zahlenden Entgelte jeweils 14 Kalendertage nach Rechnungslegung fällig und ohne Abzug zahlbar, soweit SwS PL mit dem Kunden schriftlich nichts Anderweitiges vereinbart hat. In der monatlichen Rechnung sind die Entgelte für den jeweiligen Vormonat enthalten. Für den ersten angebrochenen Monat ist eine zeitanteilige Grundgebühr zu entrichten. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Sonstige einmalige Entgelte für Leistungen der SwS PL (z.B. Monteurleistungen, Einrichtungspreise, Kaufpreise u.a.) sind ebenfalls jeweils 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
- 6.3 Soweit der Kunde SwS PL keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens an dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin auf einem auf der Rechnung angegebenen Konto von SwS PL gutgeschrieben sein. Hat der Kunde SwS PL eine Einzugsermächtigung erteilt, wird SwS PL den Rechnungsbetrag an dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin, frühestens aber fünf Werktagen nach dem im regelmäßigen Verkehr zu erwartenden Rechnungszugang vom Konto des Kunden abbuchen.
- 6.4 Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, soweit die der Aufrechnung zugrunde liegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von SwS PL anerkannt ist.
- 6.5 Einwendungen gegen Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber SwS PL schlüssig begründet, schriftlich geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an SwS PL. SwS PL wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen fristgemäßen Einwendung hinweisen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung, gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 6.6 Innerhalb der achtwöchigen Beanstandungsfrist kann der Kunde schriftlich die Vorlage eines Entgeltnachweises und das Ergebnis einer technischen Prüfung verlangen. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der SwS PL oder durch SwS PL in Rechnung gestellte Leistungen Dritter nicht zugerechnet werden kann, hat SwS PL keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden.
- 6.7 Für zurückgegebene Lastschriften oder Einzüge hat der Kunde die angefallenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er die Zurückweisung zu vertreten hat.
- 6.8 SwS PL ermöglicht es dem Kunden auf Wunsch, die Rechnungen im Online-Kundenportal von SwS PL über das Internet einzusehen (Online-Rechnung), herunter zu laden und selber auszudrucken. Der Kunde identifiziert sich zu diesem Zweck nach vorheriger Registrierung mit seiner E-Mail-Adresse und einem Passwort. Die Rechnungsdaten werden sechs Monate auf dem Kundenportal zur Verfügung gehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Verzichtet der Kunde auf den Rechnungsversand per Post, ist er verpflichtet, die Rechnung regelmäßig abzurufen. Die Rechnungen gelten am nächsten Werktag als zugegangen, nachdem sie von SwS PL in das Kundenportal unter dem Benutzerkonto des Kunden eingestellt worden sind.
- 6.9 Die Verbindungsdauer wird in Zeiteinheiten unterteilt. Angefangene Zeiteinheiten zählen als volle Zeiteinheiten. Für Verbindungen unter einer Sekunde Verbindungsdauer wird als Verbindungsdauer eine Sekunde zu Grunde gelegt. Verbindungen der SwS PL werden, soweit für die jeweilige Verbindung nichts Abweichendes geregelt ist, mit einer Zeiteinheit von 60 Sekunden abgerechnet. Je angefangene 60 Sekunden werden die jeweils angegebenen Preise berechnet.
- 6.10 Im Falle des Wechsels des Kunden zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat SwS PL als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der sich aus § 46 Abs. 1 TKG ergebenden Leistungspflicht einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussentgelte um 50% reduziert wird, es sei denn, SwS PL weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch SwS PL taggenau.
7. **Verzug**
- 7.1 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so ist SwS PL berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- 7.2 Bei wiederholt eingetretenem Verzug des Kunden oder wenn durch anderweitige Umstände, insbesondere bei drohender Insolvenz, die nicht fristgerechte Zahlung des Kunden zu besorgen ist, ist SwS PL berechtigt, die Rechnungslegung auf Vorkasse umzustellen.
- 7.3 Der Kunde hat nach Verzugseintritt für die erste Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € zu zahlen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, keinen oder einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.
- 7.4 Die Geltendmachung von Kosten weiterer Mahnungen sowie Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich SwS PL ausdrücklich vor.
- 7.5 Gerät SwS PL mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der Regelung in § 21 (Haftung). Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn SwS PL die vertraglich geschuldete Leistung nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist erbringt.
8. **Aussetzung der vertraglichen Leistung/Sperrung**
- 8.1 Unbeschadet weiterer Ansprüche ist SwS PL berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden die vertragliche Leistung für Telefondienste an festen Standorten auszusetzen, soweit die Zahlungsverpflichtung des Kunden gegenüber SwS PL mindestens 75,00 € beträgt. Bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen unberücksichtigt, die der Kunde formgerecht und schlüssig begründet und beanstandet hat. Ebenso bleiben nicht titulierte Forderungen Dritter im Sinne des § 45h TKG außer Betracht, auch wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Sperre darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung der Leistungsaussetzung unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, erfolgen.
- 8.2 Im Übrigen darf SwS PL die vertragliche Leistung für Telefondienste an festen Standorten oder andere Dienstleistungen ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist aussetzen sofern der sachliche und zeitliche Umfang der Aussetzung der vertraglichen Leistungen nicht unverhältnismäßig ist, wenn
- der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat und die Sperre im Rahmen der Verhältnismäßigkeit das mildere Mittel ist;
  - eine Gefährdung der Einrichtungen von SwS PL, öffentlicher Telekommunikationseinrichtungen oder der öffentlichen Sicherheit droht;
  - SwS PL gesicherte Kenntnis davon hat, dass der Kunde in gesetzlich verbotener Weise bestimmte Übersendungen und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen vorgenommen hat und SwS PL zur Verhinderung der Wiederholung verpflichtet ist (§ 45o TKG), insbesondere durch den Verstoß gegen § 16 Abs. (2) dieser AGB; oder
  - das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind.
- 8.3 SwS PL wird die Sperre nach Möglichkeit auf die betroffene Leistung beschränken und unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind. Im Fall einer Sperre des Telefonanschlusses des Kunden durch SwS PL wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telefonverbindungen beschränkt. Falls der zur Sperre führende Grund auch eine Woche nach Vornahme der Sperre noch fortbesteht, ist SwS PL berechtigt, den Telefonanschluss des Kunden insgesamt zu sperren.
- 8.4 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von monatlichen Grundpreisen für den Zeitraum der vom Kunden verursachten Sperrung bleibt unberührt. Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum bis zur fristlosen Kündigung. Die sodann noch bis zum Ende einer etwaigen Mindestvertragslaufzeit anfallenden Gebühren werden im Rahmen eines Schadenersatzanspruches geltend gemacht.
- 8.5 SwS PL ist berechtigt, für jede vom Kunde verursachte Sperrung des Anschlusses, die nach obiger Regelung vorgenommen wurde, dem Kunde einen Aufwendersatz in Höhe von 15,00 € in Rechnung zu stellen.

- Dem Kunde bleibt das Recht vorbehalten, keinen oder einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.
- 8.6 Bei reinen Datenanschlüssen oder Datenleitungen, die nicht für Festnetztelefonienste verwendet werden, gilt abweichend von vorstehenden Regelungen folgendes: Wenn der Kunde mit der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages von mindestens 75,00 € in Verzug ist, ist SwS PL berechtigt, die vertragliche Leistung einzustellen und insbesondere den Übertragungsweg zu sperren, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt hat.
- 8.7 SwS PL ist berechtigt den Kunde zum Schutz vor Missbrauch durch Dritte, diejenigen Dienste zu öffentlichen Netzen zu sperren, die einen atypischen Verkehr aufweisen und der begründete Verdacht von nicht gesetzeskonformen Verhalten entsteht. Der Kunde hat bei Sperrung aufgrund von berechtigtem Missbrauchsverdacht keine Ansprüche auf Schadenersatz. Die Freischaltung wird bei berechtigter Sperrung umgehend nach Eingang einer schriftlichen Erklärung des Kunden über die Wiederherstellung der Sicherheit seiner Systeme vorgenommen. Die Sperrung ist berechtigt, wenn atypischer Verkehr festgestellt wird und dieser nicht auf eine Fehlleistung der SwS PL zurückzuführen ist. In sonstigen Fällen wird der gesperrte Dienst spätestens am nächsten Werktag wieder freigeschaltet. Als Werktag gelten Montag bis Freitag, 8.00 bis 17.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen.
- 9. Bereitstellungstermine**
- 9.1 Kann SwS PL die vertragsgegenständliche Leistung nicht termingerecht erbringen, wird sie den Kunden hiervon zeitnah unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung informieren. Soweit sich der mitgeteilte Bereitstellungstermin/Leistungsbeginn, z.B. aufgrund baulicher oder technischer Voraussetzungen mehr als vier Wochen verzögert, wird dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Dies gilt nicht, soweit die Nichtrealisierung durch Umstände, die in der Sphäre des Kunden liegen, mit verursacht worden ist.
- 9.2 Wird die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung durch Umstände verzögert, für die der Kunde verantwortlich ist (z.B. die nicht fristgerechte Vornahme von vereinbarten oder erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Nichtantreffen zu vereinbarten Terminen), so hat der Kunde das Entgelt für die vereinbarte Leistung abzüglich ersparter Aufwendungen zu zahlen.
- 10. Leistungsstörungen, Selbstbelieferungsvorbehalt**
- 10.1 In Fällen höherer Gewalt ist SwS PL nicht zur Leistung verpflichtet. Höhere Gewalt liegt vor bei von Außen kommenden, betriebsfremden und auch unter Aufwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen wie z.B. Krieg, inneren Unruhen, Terror, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben oder bei behördlichen Maßnahmen.
- 10.2 SwS PL behält sich die zeitweilige Aussetzung der vertragsgegenständlichen Leistung im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Netzes vor, wenn SwS PL die Einschränkung nicht verschuldet hat. Beeinträchtigungen der Leistungserbringung infolge notwendiger Wartungen, Reparaturen oder wegen Systemüberprüfungen schränken die Leistungspflicht der SwS PL ein, wenn SwS PL die Einschränkung nicht verschuldet hat.
- 10.3 Wird eine dem Kunde nach Maßgabe des Vertrages zur Verfügung gestellte Speicherkapazität überschritten, hat SwS PL das Recht, darüber hinausgehenden Datenverkehr zurückzuweisen.
- 10.4 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch SwS PL Vorleistungen anderer Anbieter (z.B. Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige Dienstleistungen) benötigt werden, steht die Leistungspflicht von SwS PL unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung dieser Vorleistungen, soweit SwS PL ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von SwS PL beruht. SwS PL wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten. Gleiches gilt für die Unmöglichkeit der Leistungserbringung wegen der Bindung an Gesetze und Verordnungen, internationale Abkommen und Entscheidungen von öffentlichen Stellen.
- 10.5 SwS PL übermittelt Radio- und Fernsehprogramme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen.
- 10.6 Soweit die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Qualitätsschwankungen den Empfang von Rundfunksignalen betreffen, muss der Kunde damit rechnen, dass er nicht jederzeit dieselben Programme auf dieselbe Art und Weise und auf denselben Programmplätzen geliefert bekommt. SwS PL behält sich vor, aufgrund Vorleistungen der Signallieferanten oder aus zwingenden technischen Gründen Kabelkanäle umzubelegen, Programmangebote zu verändern oder die Verschlüsselung zu ändern, soweit dies für den Kunde zumutbar ist und sich Inhalt und Umfang der Leistung nicht wesentlich ändern.
- 10.7 SwS PL haftet nicht für geringe oder vorübergehende Abschwächungen der Signalführung, insbesondere im TV-Bereich, soweit sie durch atmosphärische oder außeratmosphärische Bedingungen oder den Ausfall/Beeinträchtigung von Sendestationen hervorgerufen werden und nicht nachhaltig sind.
- 11. Überlassung von technischen Vorrichtungen**
- 11.1 Je nach Produkt benötigt der Kunde zur Nutzung der von SwS PL angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die je nach Produkt von SwS PL schenk-, lei- oder mietweise überlassen oder vom Kunde bei SwS PL gekauft werden kann. In der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Produkt ist die Art der Überlassung sämtlicher notwendiger Hardware (nachfolgend Geräte genannt) geregelt. Es gelten stets folgende Bestimmungen für die jeweilige Überlassungsart:
- Wird dem Kunden kostenfrei und auf Dauer ein Gerät unentgeltlich übergeben (Schenkung), so geht das Eigentum an dem Gerät mit dessen Übergabe auf den Kunde über. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes oder auf ein neues Gerät oder ein Gerät mit bestimmten Eigenschaften, sondern nur auf ein funktionsfähiges Gerät mit den für das jeweilige Produkt notwendigen Funktionen. SwS PL stellt im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, das nicht neuwertig sein muss.
  - Kauft der Kunde ein Gerät, steht dieses bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von SwS PL. SwS PL ist im Falle eines Mangels des Gerätes berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten und die gewählte Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunde möglich ist. Im Falle eines Mangels des Gerätes ist SwS PL berechtigt, dem Kunden ein fachgerecht repariertes, als neuwertig einzustufendes und funktionsfähiges Gerät als Ersatzgerät zu stellen.
  - Wird dem Kunde im Rahmen des bestellten Produktes ein Gerät vermietet oder unentgeltlich leihweise überlassen, so bleibt das Gerät im Eigentum von SwS PL. Der Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit dem ihm überlassenen Gerät und zur unverzüglichen Information über sämtliche Beeinträchtigungen an den gemieteten oder geliehenen Geräten durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust verpflichtet. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann SwS PL Schadensersatz verlangen. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Gerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückgehen, haftet SwS PL nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen. Im Falle der Leihe übernimmt SwS PL nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Gerätes (Gefahrübergang) eine Haftung. Ein beschädigtes oder zerstörtes Leihgerät ersetzt SwS PL während der Vertragslaufzeit nur gegen Kostenerstattung durch den Kunden, sofern SwS PL die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat.
- 11.2 SwS PL ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kaution) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-)Rechnung.
- 11.3 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunde ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die SwS PL zurückzugeben, sofern SwS PL den Kunde hierzu schriftlich auffordert. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird SwS PL dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs mit dem Zeitwert (siehe Abs. 11.5) in Rechnung stellen.
- 11.4 Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenen Vertragsjahr 15 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass SwS PL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 11.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Gerät bei Miete oder Leihe auf seine Kosten und auf seine Gefahr an SwS PL innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach einer Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch SwS PL nicht nach, so kann SwS PL dem Kunden dieses Gerät zum Netto-Neuwert in Rechnung stellen. Bei einer Nutzung des Geräts von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenen Vertragsjahr 15 % des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass SwS PL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 11.6 SwS PL behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Kunde gestattet zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung wäh-

- rend der Vertragslaufzeit der SwS PL den hierzu notwendigen Zugriff auf die durch Kauf oder Schenkung in sein Eigentum übergegangenen Geräte.
- 11.7 Bei leihweiser Überlassung einer Smartcard zur Entschlüsselung von verschlüsselt ausgestrahlten Fernseh- und Hörfunkprogrammen kann SwS PL aus technischen Gründen oder bei anderweitiger Notwendigkeit der Sperrung (z.B. Verdacht auf missbräuchliche Nutzung) jederzeit eine neue Karte ausreichen und die unverzügliche Rückgabe der alten Karte verlangen. Dies gilt auch bei Mängeln, die an der Karte während der Vertragslaufzeit auftreten, soweit diese nicht vom Kunden verschuldet sind. Im Falle des Verlustes oder der verschuldeten Beschädigung der Smartcard hat der Kunde ein nochmaliges Einrichtungsentgelt „Smart-card“ laut Preisliste zu zahlen.
12. Technische Entstörung
- 12.1 Die Meldewege für technische Störungen sowie die Entstörzeiten sind in der jeweiligen Leistungsbeschreibung definiert.
- 12.2 Ist der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich, vereinbart SwS PL mit dem Kunden einen Termin. Können zum vereinbarten Termin die notwendigen Arbeiten des Servicetechnikers aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden, vereinbart SwS PL mit dem Kunden einen neuen Termin. SwS PL ist berechtigt, dem Kunden die hierdurch veranlassten Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Vor-Ort-Einsätze für Störungen, deren Ursachen durch den Kunden zu vertreten sind (Bedienfehler, Stromausfall beim Kunden, defekte Kundenanlage etc.), werden laut Preisliste in Rechnung gestellt.
- 12.3 Sofern der Kunde eine Entstörung selbst oder durch Dritte vornehmen lässt, wird SwS PL von der Verpflichtung zur Entstörung frei und haftet nicht für etwaige Mängelschäden, die durch fremde Reparaturleistungen verursacht wurden. SwS PL trägt keine Kosten oder Kostenanteile, wenn der Kunde ohne vorherige Genehmigung einen Dritten mit einer Reparatur beauftragt.
13. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
- 13.1 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
- den Mitarbeitern von SwS PL, den Mitarbeitern der von SwS PL beauftragten Unternehmen Zugang zu gewähren, um die technischen Anschlussvoraussetzungen für die Leistungen herzustellen und Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten durchzuführen;
  - die technischen und räumlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung auf eigene Kosten bereitzustellen;
  - die Entgelte gemäß Bestellung/Preisliste der SwS PL zu zahlen;
  - die ihm von SwS PL angegebene Rufnummern und Passwörter zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich gemäß den Hinweisen von SwS PL zu benutzen, seine Mitbenutzer entsprechend zu verpflichten sowie seinen Internet-Zugang und Telefonanschluss vor unbefugter Nutzung zu schützen. Die unbefugte Nutzung von Passwörtern oder einen diesbezüglichen Verdacht hat der Kunde unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an SwS PL zu melden;
  - SwS PL Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie Umstände, die die Funktionalität des Netzes oder der Leistungen von SwS PL beeinträchtigen können, unverzüglich über die Rufnummer 0800/9898981 (täglich erreichbar von 0:00 bis 24:00 Uhr) mitzuteilen;
  - nach Mitteilung einer Störungsmeldung, die nach dem Ergebnis der Prüfung im Verantwortungsbereich des Kunden lag, alle Aufwendungen der SwS PL, die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstanden sind, zu ersetzen, soweit der Kunde die Störung bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;
  - SwS PL unverzüglich Änderungen seines Namens, seines Wohnsitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und – im Fall der Erteilung einer Einzugsermächtigung – seiner Bankverbindung mitzuteilen. Für den Fall der Unterlassung kann SwS PL zusätzliche Aufwendungen, bspw. zur Adressermittlung zwecks Postzustellung, dem Kunden in Rechnung stellen;
  - anerkannte Grundsätze der Datensicherheit zu beachten und geeignete Maßnahmen gegen die Kenntnisaufnahme rechtswidriger Inhalte oder sittenwidriger Inhalte insbesondere durch Jugendliche unter 18 Jahren oder andere schützenswerte Personen zu treffen. Dies stellt der jeweilige Kunde insbesondere durch einen sorgfältigen Umgang mit den ihm bekannt gegebenen Zugangsdaten und seinen Passwörtern sicher;
  - die angeschlossenen Geräte gegen missbräuchlichen Zugriff auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten; insbesondere durch Virenschutzprogramme oder Firewalls;
  - bei Internetzugängen seine Hard- und Software durch geeignete Maßnahmen vor Datenverlusten zu schützen, insbesondere regelmäßige Datensicherungen durchzuführen;
- (k) die dem Kunden von SwS PL überlassenen Geräte und Telekommunikationsdienstleistungen nur an den vertraglich vereinbarten Standorten anzuschließen und zu betreiben. Die vollständige Notrufnummer kann von SwS PL nur am vertraglich vereinbarten Standort erbracht werden.
- 13.2 Dem Kunde ist es untersagt, die Leistungen von SwS PL inkl. der überlassenen Rufnummern missbräuchlich oder entgegen der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu nutzen, insbesondere drohende oder belästigende Anrufe bei Dritten durchzuführen, unlauter zu handeln, Zugriffsbeschränkungen und Sicherheitseinrichtungen zu manipulieren oder zu umgehen sowie Absender- und Headerinformationen zu fälschen oder in sonstiger Weise zu manipulieren. Er darf ferner die empfangenen Signale nicht für einen Gebrauch außerhalb seiner Wohnung kopieren, um- oder weiterleiten, ein Entgelt von Dritten für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale verlangen oder andere vom Privatgebrauch nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen. Eine missbräuchliche oder rechtswidrige Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistungen durch Dritte oder den Verdacht hierauf hat der Kunde unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an SwS PL zu melden.
- 13.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass keine Eindeinrichtungen angeschlossen werden, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Falls der Kunde nicht zugelassene Endeinrichtungen verwendet, ist SwS PL berechtigt, den Netzzugang zu unterbrechen.
- 13.4 Vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung („Anrufweiterschaltung“) hat der Kunde durch Nachfrage sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist und dass von diesem Anschluss nicht wiederum automatisch weitergeschaltet wird.
- 13.5 Eine gewerbliche Nutzung von Leistungen, insbesondere die Weiterverbreitung oder gewerbliche bzw. öffentliche Aufführung (z.B. in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern) von über SwS PL bezogenen Rundfunk- und TV-Programme ist dem Kunde untersagt.
- 13.6 Der Kunde ist nicht berechtigt für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen.
- 13.7 Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Kunde die Genehmigung zur Inanspruchnahme der Immobilie für Leitungswege oder bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers nach § 45a TKG bei. Ein Formular hierfür wird ihm die SwS PL zur Verfügung stellen.
14. Flatrates und TK- und Internetsonderprodukte
- 14.1 Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Kunden Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Sonderziele/Sonderrufnummern. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Sofern der Kunde bei der Produktbestellung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches ein Zielland gewählt hat, kann er diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum, gültig ab dem nächsten Abrechnungszeitraum, ändern. Flatratetarife für den Internetzugang umfassen klarstellend nicht die Nutzung eventuell entgeltpflichtiger Angebote beziehungsweise Inhalte, die im Internet verfügbar sind.
- 14.2 Eine Internetflatrate ermöglicht dem Kunden zu einem festen monatlichen Entgelt, das Internet im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen SwS PL und dem Kunde zu nutzen.
- 14.3 Die von SwS PL angebotenen Flatrates sind anschlussgebunden und dürfen vom Kunden nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.
- 14.4 SwS PL behält sich das Recht vor, bei Flatrates die Verbindungen frühestens 12 Stunden und spätestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen.
- 14.5 Ist ein TK-Sonderprodukt oder Internetprodukt auf ein monatliches Verbindungsminuten-Kontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser TK- oder Internetsondervertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig tagesgenau errechnet.
- 14.6 Der Wechsel zu einem Produkt mit TK-Flatrate ist nur zum folgenden Abrechnungszeitraum möglich.
15. Besondere Pflichten für TK- und Internet-Flatrate-Kunden/Fair Usage
- 15.1 Nimmt der Kunde die von SwS PL angebotene TK- und/oder Internet Flatrate oder ein TK- oder Internetsonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der SwS PL-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen bzw. kleingewerblichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die SwS PL-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Verhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Verbindungsvolumen nicht um mehr als



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELEKOMMUNIKATIONSPRODUKTE

- einhundert Prozent des Verbindungsvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Verbindungsvolumen aus der SwS PL Privat- bzw. Kleingewerbekundengruppe ergibt, die sich vom Verbindungsvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.
- 15.2 Der Kunde ist verpflichtet, die TK- oder Internet-Flatrate bzw. das TK- oder Internetsonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde
- Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch SwS PL vermeidet,
  - Anrufweiterschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,
  - die Flatrate bzw. das Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing nutzt.
- 15.3 Im Falle der übermäßigen (15.1) oder missbräuchlichen (15.2) Nutzung der Flatrate oder eines Sonderproduktes durch den Kunde ist SwS PL berechtigt, die Flatrate oder das Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate oder Sonderprodukt von SwS PL abonniert hätte. SwS PL ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu sperren oder fristlos zu kündigen.
16. **Jugendschutz**
- 16.1 Gemäß § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutzvertrag (JMSStV) dürfen bestimmte Medienangebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (Erwachsenenangebote).
- 16.2 SwS PL prüft anhand des Geburtsdatums vor Vertragsschluss die Volljährigkeit ihres Vertragspartners.
- 16.3 Der Kunde ist verpflichtet, Personen unter 18 Jahren nicht Zugang zu Erwachsenenangeboten zu gewähren oder sie bei diesem Zugang zu unterstützen. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass Jugendliche nicht in Besitz der ihm überlassenen Jugendschutz-PIN kommen. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass Dritte von der dem Kunden überlassenen PIN Kenntnis erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, wird der Kunde die ihm überlassene PIN unverzüglich ändern. Bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen Jugendschutzvorschriften ist die SwS PL berechtigt, die Nutzung der Erwachsenenangebote zu sperren. Der Kunde wird über die Sperrung informiert.
- 16.4 SwS PL behält sich vor, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote mit Sendezeitbeschränkungen anzubieten, die entsprechenden Webseiten für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren oder Zugänge durch geeignete Maßnahmen für Kinder und Jugendliche zu beschränken. Im letzteren Fall treffen den Kunden die unter Abs. (3) genannten Pflichten.
17. **Verantwortlichkeit für Informationen bei Datendiensten**
- 17.1 Zugang zum Internet
- SwS PL gewährt lediglich den Zugang des Kunden zum Internet und stellt die Verbindung zum Internet her. Bei den über das Internet abrufbaren Informationen handelt es sich – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – um fremde Informationen, für die SwS PL nicht verantwortlich ist. Entsprechend übernimmt SwS PL keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abgerufenen Informationen sowie deren Verwendung durch den Kunde.
  - Der Kunde verpflichtet sich die allgemeinen und besonderen Informationspflichten gemäß §§ 5 und 6 Telemediengesetz (TMG) zu beachten, insbesondere die gespeicherten Informationen als eigene zu kennzeichnen und Name und Anschrift anzugeben. SwS PL und ihre Erfüllungsgehilfen werden von sämtlichen Ansprüchen Dritter freigestellt, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der überlassenen Leistungen durch den Kunde beruhen und sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der überlassenen Leistungen verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, hat der Kunde seinen Verdacht unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an SwS PL zu melden.
  - SwS PL ist nicht verpflichtet, E-Mails des Kunden zu befördern bzw. E-Mails an den Kunde zu übermitteln, wenn der Verdacht besteht, dass die E-Mails virenbehaftet sind oder sonstige Schadsoftware, gleich welcher Art (z.B. Trojaner), enthalten. Um Viren-Mails zu erkennen und von der Beförderung bzw. Übermittlung auszuschließen, ist SwS PL berechtigt, geeignete Filtersoftware zum Einsatz zu bringen. Eine Verpflichtung zum Einsatz derartiger Software besteht nicht.
  - SwS PL bietet dem Kunden eine Filtersoftware zur Filterung von E-Mails an, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um Werbe-E-Mails handelt, die dem Kunde ohne dessen Einverständnis zugesandt werden (Spam-Mails). Spam-Mails werden nur mit Einwilligung des Kunden unterdrückt.
- 17.2 Missbräuchliche Nutzung
- Der Kunde hat es zu unterlassen Informationen die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdende Schriften im Sinne der Gesetze gegen die Verbreitung rechtswidriger und jugendgefährdender Inhalte darstellen, zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechts- und sittenwidrige Informationen enthalten, abzurufen, auf dem von SwS PL bereitgestellten Speicherplatz zu hinterlegen sowie Hyperlinks oder andere Hinweise auf solche Informationen zu platzieren.
  - SwS PL ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflichten des Kunden gem. § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Pflichten und Obliegenheiten des Kunden) sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach diesem Absatz 2 (Missbräuchliche Nutzung) die betreffende Leistung mit den Folgen des § 6 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sperren. Der Kunde hat die Möglichkeit durch Mitteilung an SwS PL über die Wiederherstellung seiner Vertragstreue die Sperre zu beenden. § 450 TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt. § 450 TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt.
  - Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, sein E-Mail-Postfach regelmäßig zu kontrollieren und empfangene E-Mails vom Server mindestens alle drei Monate herunterzuladen und keine Massenpostwurfsendungen (so genannte Junk-E-Mails), auch nicht zu Werbezwecken (sogenannte „SPAMS“) und keine massenhaft gleich adressierten E-Mails („Mailbomben“) zu versenden.
  - Falls SwS PL in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Inhalte verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (beispielsweise durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, SwS PL bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Bei schuldhaft verursachten Verletzungen, hat der Kunde SwS PL im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen und SwS PL einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.
  - Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von SwS PL mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- 17.3 Datensicherung
- Wird das Vertragsverhältnis außerordentlich von der SwS PL gekündigt und geht dieser Kündigung eine Sperrung des Anschlusses voraus, wird SwS PL die Daten des Kunden noch 30 Tage nach Vertragsbeendigung vorhalten, innerhalb dieser Frist ist der Kunde verpflichtet, seine Daten abzurufen, bei sich zu sichern und bei SwS PL zu löschen. Nach Ablauf der Frist wird SwS PL die Daten des Kunden entsprechend der Datenschutzvorschriften löschen.
18. **Mehrwertdienste**
- Der Kunde kann über SwS PL den Zugang zu Mehrwertdiensten nach § 3 Nr. 25 TKG erhalten (z.B. sog. „0900“-Nummern). Dazu wird SwS PL die Verbindungen zu den Mehrwertdiensten dem Netzbetreiber zuführen, der die Rufnummern geschaltet hat und den Dienst erbringt. Der Verbindungsaufbau ist nur möglich, wenn zwischen SwS PL und dem Netzbetreiber eine Netzzusammenschaltung und eine Fakturierungs- und Inkassovereinbarung bestehen. Verantwortlich für den Mehrwertdienst ist ausschließlich der jeweilige Anbieter. Das für den Mehrwertdienst anfallende Entgelt stellt SwS PL dem Kunden im Namen des Mehrwertdiensteanbieters bzw. dessen Netzbetreibers in Rechnung. Zu diesen Entgelten liegen SwS PL keine Informationen vor. Anfragen und Beschwerden sind durch den Kunden an die in den Rechnungsdetails aufgeführten Kontaktdaten des jeweiligen Anbieters zu richten. Da für eine vollständige Abrechnung dieser Mehrwertdienste die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich ist, muss sich SwS PL die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vorbehalten.
19. **Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**
- 19.1 SwS PL verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das – sofern anwendbar – Telemediengesetz (TMG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
- 19.2 Für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten ist die Verwendung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung) von personenbezogenen Daten notwendig. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönli-

- che oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- 19.3 Personenbezogene Daten des Kunden werden von SwS PL oder beauftragten Dienstleistern nur erhoben, verarbeitet, genutzt oder an zur Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte übermittelt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG und – sofern anwendbar – TMG oder eine andere Rechtsvorschrift dies anordnet oder erlaubt. Der Kunde willigt in die Übermittlung an Dritte ein, sofern sie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. SwS PL erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Bestandsdaten des Kunden nur im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung (Abrechnung, Forderungseinzug). Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- 19.4 Die im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten anfallenden Daten unterscheidet man ihrer Art nach wie folgt:
- Bestandsdaten sind personenbezogene Daten eines an der Telekommunikation Beteiligten, die erhoben werden, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienste einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Dienstanbieter zu begründen oder zu ändern, also z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum. Name, Anschrift und Geburtsdatum sind erforderlich, um ein Kundenverhältnis zu begründen oder zu ändern. Weitergehende Angaben (z.B. zum Beruf) können auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Bestandsdaten dürfen grundsätzlich nur verwendet werden, soweit es für die Erbringung des Telekommunikationsdienstes erforderlich ist (z.B. zur Zusendung einer Rechnung) oder Sie in eine anderweitige Verwendung eingewilligt haben. SwS PL erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Bestandsdaten des Kunden nur im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung. Die Bestandsdaten werden mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht. Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
  - Verkehrsdaten sind die Daten, die sich auf die einzelnen Telekommunikationsverbindungen beziehen. Hierzu gehören z.B. Rufnummern des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, Beginn, Ende und Dauer der Verbindung sowie die Art der Telekommunikationsdienstleistung (Telefondienst, Fax, Datenübertragung etc.). Sie sind als nähere Umstände der Telekommunikation durch das Fernmeldegeheimnis geschützt. Die Verkehrsdaten dürfen insbesondere zur Entgeltermittlung und Abrechnung und zur Erstellung des Einzelverbindungs nachweises verwendet werden. Hierzu gehört auch, dass sie zur Erstellung eines Einzelverbindungs nachweises und zum Entgelteinzug an ein von uns damit beauftragtes Unternehmen übermittelt werden. Soweit Sie ein sog. Flatrate-Angebot nutzen oder die Nutzung Ihres Anschlusses zu bestimmten Zeiten kostenlos ist, werden keine Verkehrsdaten der einzelnen Verbindungen gespeichert, da diese nicht für die Entgeltabrechnung erforderlich sind. Die Verkehrsdaten dürfen zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte grundsätzlich nur unter Kürzung der Nummer der angerufenen Anschlüsse um die letzten drei Ziffern für höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden, sofern Sie diesbezüglich nichts Abweichendes verlangen (dazu näher unter § 14 „Speicherung von Verkehrsdaten“).
- 19.5 Der Kunde kann bestimmen, ob und mit welchen Angaben (z.B. Name, Anschrift, Adresse etc.) er in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eingetragen werden will. Mitbenutzer des Anschlusses können eingetragen werden, wenn diese damit einverstanden sind. SwS PL darf im Rahmen von Auskunftsdiensten im Einzelfall Auskunft über in den o. g. Verzeichnissen enthaltene Daten erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Eine Ausnahme besteht insoweit, als der Name und ggf. andere Daten des Kunden nicht beauskunftet werden, wenn dem Anfragenden nur die Rufnummer bekannt ist und der Kunde der Inversuche widersprochen hat. SwS PL ist gesetzlich verpflichtet, anderen Diensteanbietern oder Dritten die bei uns vorhandenen Verzeichnisdaten zur Verfügung zu stellen, wenn diese ein Teilnehmerverzeichnis herausgeben oder einen Auskunftsdienst aufnehmen wollen. Die gegenüber SwS PL geäußerten Wünsche werden hierbei berücksichtigt.
- 19.6 Wird für den Anschluss die sog. Nummernanzeige (Anzeige von Nummern auf einem Display) angeboten, so stehen dem Kunde folgende Möglichkeiten zur Verfügung, soweit dies technisch möglich ist:
- für eingehende Anrufe die Anzeige der Nummer des Anrufenden auf dem Display dauernd oder im Einzelfall unterdrücken.
  - bei eigenen Anrufen die Anzeige der Nummer auf dem Display des Angerufenen dauernd oder im Einzelfall unterdrücken.
- Es besteht die Möglichkeit, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wurde, abzuweisen.
- 19.7 Es besteht die Möglichkeit, die von einem Dritten veranlasste Weiterschaltung eines Anrufs auf das Endgerät des Kunden durch ihn selbst abzustellen (soweit dies technisch möglich ist).
- 19.8 Nachrichteninhalte (d.h. das gesprochene Wort) werden nach den entsprechenden datenschutzrechtlichen Maßgaben nur dann gespeichert, wenn dies gerade für die Erbringung der speziellen Dienstleistung notwendig ist (z.B. für Mailboxen).
- 19.9 Der Kunde kann jederzeit und unentgeltlich Auskunft über den Umfang und Zweck der über ihn gespeicherten Daten sowie ggf. über deren Herkunft und Empfänger der Daten und die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen: Stadtwerke-Strom Plauen GmbH & Co. KG, Hammerstr. 68, 08523 Plauen.
- 19.10 SwS PL ist berechtigt, die Postadresse zur Beratung des Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, solange der Kunde ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat. Die in der Bestellung angegebenen Rufnummern und E-Mail-Adressen nutzt SwS PL nur für Werbezwecke, wenn der Kunde hierin ausdrücklich eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann der Kunde jederzeit unter: Stadtwerke-Strom Plauen GmbH & Co. KG, Hammerstr. 68, 08523 Plauen widerrufen. Die in Telekommunikationsverzeichnissen oder anderen öffentlich zugänglichen Unterlagen eingetragenen Daten können nach dem BDSG von jedermann für Werbezwecke genutzt werden. Dieser Nutzung können Sie widersprechen, indem Sie sich auf die beim Deutschen Direktmarketing-Verband geführte „Robinson-Liste“ setzen lassen. Diese Liste wird von allen dem Verband angeschlossenen Werbeunternehmen respektiert.
- 19.11 Der Widerruf von Einwilligungen zur Datenspeicherung und –nutzung ist gegenüber SwS PL jederzeit unter der Postanschrift: Stadtwerke-Strom Plauen GmbH & Co. KG, Hammerstr. 68, 08523 Plauen möglich.
20. **Speicherung von Verkehrsdaten**
- 20.1 Bei der Herstellung von Kommunikationsverbindungen entstehen Daten, die ebenfalls auf der Grundlage der gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Verkehrsdaten). Das sind z.B. die Rufnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, die in Anspruch genommene Dienstleistung sowie Beginn und Ende der Verbindung:
- die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Eindeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen,
  - der Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
  - der vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,
  - die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
  - sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten.
- 20.2 Verkehrsdaten werden zur Rechnungserstellung, zur Missbrauchserkennung und zur Befolgung gesetzlicher Auskunfts- und Überwachungspflichten gespeichert, soweit dies nötig ist. Die angefallenen Verkehrsdaten werden unverzüglich gelöscht, es sei denn, die Verkehrsdaten werden für die Entgeltermittlung, Entgeltabrechnung, Einzelverbindungs nachweise, die Bearbeitung von Störungen oder Missbrauchsfällen oder der Mitteilung ankommender Verbindungen benötigt. Die zur Berechnung der Entgelte notwendigen Daten darf SwS PL sechs Monate nach Versendung der Rechnung speichern, es sei denn, der Kunde hat im Vertrag die sofortige Löschung nach Rechnungsversand gewünscht.
- 20.3 Hat der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Entgelte Einwendungen erhoben, ist SwS PL berechtigt, die Daten bis zur endgültigen Klärung der Einwendungen zu speichern.
- 20.4 Sind die Verbindungsdaten nach Ablauf der in Abs. (2) genannten Frist oder auf Antrag des Kunden sofort nach Rechnungsversand gelöscht worden, ist SwS PL insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung und zur Auskunft über Einzelverbindungen befreit.
- 20.5 SwS PL erstellt – falls vom Kunden gewünscht und technisch möglich – einen Einzelverbindungs nachweis (EVN). Der Kunde hat für diesen Fall sämtliche heute oder zukünftig zum Haushalt gehörende Mitbenutzer des Anschlusses darauf hinzuweisen, dass ein EVN erstellt wird. SwS PL erstellt den EVN nur, wenn der Kunde diese Erklärung in Textform gegenüber der SwS PL abgibt.
- 20.6 Bestands- und Verkehrsdaten können an Dritte weitergegeben werden, falls diese zur Durchsetzung von Forderungen beauftragt wurden. Ansonsten werden Bestandsdaten nur nach Einwilligung unserer Kunden an Dritte weitergegeben.
- 20.7 Der Kunde ist damit einverstanden, dass bei einer Rückkanalnutzung die auf der Smartcard bzw. dem Receiver gespeicherten Daten von SwS PL zu Abrechnungszwecken elektronisch abgefragt werden.
21. **Wunschländer**
- Bei Auswahl eines oder mehrerer Wunschländer behält sich SwS PL in Abänderung des § 3 Änderungen der Verbindungspreise für diese Zielländer vor. Diese Preisänderung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat mitgeteilt.



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELEKOMMUNIKATIONSPRODUKTE

Dem Kunden steht bei Änderung dieser Preise ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Er hat dieses mit einer Frist von einem Monat ab Änderung der Verbindungspreise auszuüben, ansonsten gelten die geänderten Preise als akzeptiert. Die jeweils gültige Länderpreisliste wird online im Kundenportal unter [www.stadtwerke-strom-plauen.de](http://www.stadtwerke-strom-plauen.de) zur Verfügung gestellt. Mit Auswahl eines oder mehrerer Wunschländer wird diese Verfahrensweise vom Kunden akzeptiert.

### 22. Bonitätsprüfung- bzw. Identitätsprüfung

SwS PL ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt SwS PL Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Hof Lippold und Ritter KG, Thomasstr. 32, 95028 Hof oder an „BÜRCEL Chemnitz“ Richter GmbH & Co.KG, Zwickauer Str. 74, 09112 Chemnitz. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Creditreform zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann SwS PL den Auftrag des Kunden über Telekommunikationsdienstleistungen ablehnen.

### 23. Haftung

SwS PL haftet für alle Schäden, die von ihren Organen, Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen oder sonstigen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedienen, schuldhaft verursacht werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### 23.1 Für Schäden

– an Leben, Körper, Gesundheit,  
– und im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder soweit ein Mangel der Sache arglistig verschwiegen wurde haftet SwS PL der Höhe nach den gesetzlichen Vorschriften.

23.2 Für Sachschäden haftet SwS PL, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

23.3 Die Haftung von SwS PL für durch jede Form von Fahrlässigkeit verursachte Vermögensschäden ist maximal auf die Höhe der in § 44a TKG niedergelegten Höchstsätze (z. Zt. 12.500,00 €) beschränkt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von SwS PL maximal auf die Höhe der in § 44a TKG niedergelegten Höchstsätze (z. Zt. 10 Mio. €) je Schaden verursachendem Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

23.4 Im Übrigen haftet SwS PL für Sach- und Vermögensschäden nur, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Soweit SwS PL fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht bezeichnet abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

23.5 Vorstehende Bestimmungen gelten für Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter entsprechend.

23.6 Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

23.7 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen einander unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder aufnehmen zu lassen, so dass möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell noch gemeinsam Schadensminderung betrieben werden kann.

23.8 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Diese beinhalten insbesondere die Pflicht, seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern.

### 24. Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren

SwS PL weist den Kunden hiermit daraufhin, dass er zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung gemäß § 47a TKG durch einen Antrag auf ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn einleiten kann, wenn es darüber, ob SwS PL eine in den § 43a, 43b, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG oder in der Verordnung EG Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 geändert worden ist, vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

### 25. Anzuwendendes Recht

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen SwS PL und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.